

Allgemeine Hinweise beim Verkehrsunfall

Statistisch gesehen besteht für Sie das Risiko, alle 7 Jahre in einen Verkehrsunfall verwickelt zu werden. Wissen Sie, wie Sie sich nach einem Verkehrsunfall richtig verhalten?

Wenn Sie als Halter und / oder Fahrer an einem Verkehrsunfall beteiligt sind, dann sollten Sie **sofort und als erstes Ihren Rechtsanwalt** mit der Bearbeitung dieser Angelegenheit beauftragen!

Denn bedenken Sie bitte: Sie selbst sind in der sachgerechten Bewältigung unfallbedingter Probleme vermutlich unerfahren und ungeübt, während ein Rechtsanwalt ein unabhängiger, ausschließlich Ihren Interessen verpflichteter Fachmann ist, der Sie in der Auseinandersetzung mit Polizei und Versicherungen wirkungsvoll vertreten kann. Nur ein Rechtsanwalt ist der nach der Bundesrechtsanwaltsordnung berufene Vertreter Ihrer Interessen, der für Sie beispielsweise prüft, ob aufgrund des Unfallhergangs und der hieraus resultierenden Haftungslage Schadensersatzansprüche mit Erfolg durchsetzbar sind und ob unter Umständen Abzüge hingenommen werden müssen.

Lassen Sie sich weder vom Gegner noch von dessen Versicherung von der sofortigen Beauftragung eines Anwalts Ihres Vertrauens abhalten. Ihr Anwalt berät und vertritt Sie gegen beide! Dieses gilt im übrigen auch und gerade in denjenigen Fällen, in denen Sie aufgrund des "eindeutigen" Unfallverschuldens des anderen Unfallbeteiligten womöglich glauben, ohne anwaltlichen Beistand auszukommen. Abgesehen davon, daß es so viele wirklich "**eindeutige Fälle**" gar nicht gibt, wird oft nicht nur um die Haftung, d.h. die Schuldfrage, sondern auch um die Höhe des Ihnen unfallbedingt entstandenen Schadens gestritten, und das selbst bei eindeutiger Schuld Ihres Unfallgegners.

Vorsicht also, wenn der Unfallgegner oder dessen Haftpflichtversicherer Ihnen unbürokratische und schnelle Hilfe bei der Abwicklung Ihres Schadensfalles verspricht und erklärt, daß es bei der Schadensregulierung keine Probleme gebe! Glauben Sie bitte nicht, daß der Schädiger bzw. dessen Versicherer freiwillig und unaufgefordert möglichst umfassenden Schadensersatz an Sie leistet.

Übrigens: Selbst wenn Sie **keine Rechtsschutzversicherung** haben gilt: Der schuldige Schädiger und dessen Versicherung müssen auch Ihre Anwaltskosten ersetzen.

Mitunter werden Ihnen als Unfallgeschädigtem von Seiten der Reparaturwerkstätten, Abschleppunternehmen, Mietwagenunternehmen etc. sogenannte "**Abtretungserklärungen**" zur Unterzeichnung vorgelegt.

In der Regel bestehen gegen die Unterzeichnung solcher Sicherungsabtretungen keine Bedenken. In jedem Falle sollten Sie sich bei Unterzeichnung solcher Abtretungserklärungen eine Ab- / Durchschrift geben lassen und Ihrem Rechtsanwalt zur Prüfung vorlegen. Ihr Rechtsanwalt kann dann beurteilen, ob es sich um eine "faire" Abtretungsvereinbarung handelt, oder ob Ihr Vertragspartner nur seine eigenen wirtschaftlichen Interessen im Auge hatte und eine unsachgemäße Schadensregulierung, womöglich unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz, zu befürchten ist.

Was können Sie selbst zu einer raschen Schadensregulierung beitragen?

Unterstützen Sie Ihren Rechtsanwalt bei seiner Arbeit, indem Sie folgendes beachten:

- Sie erhalten unaufgefordert Abschriften sämtlicher von Ihrem Anwalt gefertigter oder bei diesem eingehender Schreiben oder Schriftsätze und werden so automatisch über den Bearbeitungsstand Ihrer Rechtssache informiert.
- Achten Sie bitte darauf, ob Sie von Ihrem Anwalt um weitere Informationen oder Unterlagen gebeten werden. Diese werden dann zur Bearbeitung Ihrer Sache dringend benötigt.
- Wenn Sie von dritter Seite (z.B. Polizei, eigene Versicherung, gegnerische Versicherung, gegnerischer Anwalt, Sachverständigenbüro, Reparaturwerkstatt, Abschleppunternehmen, Mietwagenfirma etc.) unmittelbar angeschrieben werden, legen Sie diese Schreiben bitte unaufgefordert Ihrem Anwalt zur Prüfung und ggfs. Bearbeitung vor.
- Geben Sie selbst bitte keine Erklärungen in Ihrer Sache Dritten gegenüber mehr ab, es sei denn, dies ist mit Ihrem Rechtsanwalt ausdrücklich so abgesprochen.
- Sollten Sie in Ihrer Sache Zahlungen oder Zahlungsaufforderungen erhalten, informieren Sie Ihren Anwalt hierüber ebenfalls.

Wenn Sie die vorgenannten Empfehlungen beachten, steht einer raschen Durchsetzung Ihrer Ansprüche nichts mehr im Wege.

Die komplette Abwicklung Ihrer Unfallsache kann erfahrungsgemäß etwa mehrere Wochen dauern und ist vor allem von der Bearbeitungszeit beim Haftpflichtversicherer Ihres Unfallgegners und ggf. den Ermittlungsbehörden abhängig.

Verzögerungen ergeben sich häufig dadurch, daß der Unfallgegner den Unfall nicht rechtzeitig meldet oder den Unfallhergang bei seiner Versicherung abweichend darstellt. Die Versicherung reguliert Ihren Schaden in der Regel erst, wenn der Unfallhergang durch Zeugenangaben oder Einsicht in die amtliche Ermittlungsakte (bei polizeilicher Aufnahme) objektiv geklärt werden konnte. Die Schadensregulierung kann in solchen Fällen erheblich länger dauern.

Fahrzeugschaden

Für den unfallbedingt an Ihrem Fahrzeug eingetretenen Schaden kann selbstverständlich **Schadensersatz** beansprucht werden. Dieser Fahrzeugschaden muß allerdings verlässlich festgestellt, d.h. ermittelt werden. Handelt es sich um einen sog. **Bagatellschaden** (voraussichtliche Reparaturkosten bis etwa 500 EURO), wird Ihnen jede Fachwerkstatt Ihrer Fahrzeugmarke einen **Reparaturkostenvoranschlag** erstellen, der dann sogleich gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung als Nachweis über die Höhe des entstandenen Schadens dient. Handelt es sich jedoch bei dem an Ihrem Fahrzeug entstandenen Schaden voraussichtlich um einen oberhalb der Bagatellschadengrenze liegenden Schaden (also mehr als 500 EURO), so empfiehlt es sich, das Fahrzeug von einem **unabhängigen Kraftfahrzeugsachverständigen** begutachten zu lassen. Der Sachverständige ermittelt die Schadenshöhe für Ihr Fahrzeug, d.h. er kalkuliert die voraussichtlichen **Reparaturkosten** und auch den **Wiederbeschaffungswert**. Liegen die Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert, liegt ein sog. **Totalschaden** vor. Der Sachverständige sichert auch den Beweis für den eingetretenen Fahrzeugschaden, indem er Fotografien fertigt und damit den Schadensumfang dokumentiert. Erst nach einer solchen Beweissicherung sollten Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen oder gegebenenfalls veräußern.

Legen Sie den Kostenvoranschlag oder das Sachverständigengutachten bitte Ihrem Rechtsanwalt im Original, besser noch mit einer weiteren Abschrift vor. Ihr Rechtsanwalt kann sodann auf

dieser Grundlage den Fahrzeugschaden beziffern und bei der Gegenseite geltend machen; Ihr Rechtsanwalt wird Ihnen aber auch sagen, ob und unter welchen Voraussetzungen sich eine Reparatur des Fahrzeuges lohnt bzw. wann an eine Veräußerung des unreparierten Unfallwagens gedacht werden sollte. Wird das Fahrzeug tatsächlich repariert, können die Reparaturkosten den **Wiederbeschaffungswert** des Fahrzeuges u.U. sogar geringfügig (max. 30%) überschreiten. Sofern das Fahrzeug jedoch nicht repariert wird, kann es passieren, daß nicht einmal der im Gutachten ausgewiesene Reparaturkostenbetrag, sondern - sofern dieser Betrag niedriger ist - nur der Differenzbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert verlangt werden kann.

Immer aber gilt: Der Fahrzeugschaden kann allein auf **Gutachtenbasis** geltend gemacht werden, d.h. daß Sie frei entscheiden können, ob und in welchem Umfang Sie eine Reparatur ausführen (lassen) wollen.

Bedenken Sie aber bitte in Ihrem eigenen Sicherheitsinteresse, daß gerade bei größeren Unfallschäden, bei denen Ihr Fahrzeug nicht lediglich kleine Kratzer abbekommen hat, sog. Einfach- oder Minderreparaturen zu erheblichen Sicherheitsmängeln Ihres Fahrzeuges führen können. Zu empfehlen ist daher die fachgerechte und vollständige Reparatur in einer **Fachwerkstatt**, damit die Verkehrstüchtigkeit und Sicherheit Ihres Fahrzeuges gewährleistet ist.

Der gegebenenfalls an Ihrem Fahrzeug auch nach fachgerecht ausgeführter Reparatur verbleibende (merkantile) **Minderwert** wird, ggf. anhand des Sachverständigengutachtens, der Gegenseite ebenfalls aufgegeben.

Sollten Sie an die Inanspruchnahme einer für Ihr Fahrzeug bestehenden **Vollkaskoversicherung** denken, besprechen Sie die Vor- und Nachteile zunächst mit Ihrem Anwalt. Insbesondere kann so die Entstehung eines nicht erstattungsfähigen **Rabattverlustes** vermieden werden.

Sachverständigenkosten

Die Kosten der Schadensermittlung, also insbesondere die Sachverständigenkosten, müssen ebenfalls von dem Schädiger bzw. seiner Haftpflichtversicherung übernommen werden.

Es kommt vor, daß die Versicherung des Schädigers selbst anbietet, den Fahrzeugschaden für Sie zu ermitteln. Empfehlenswert ist eine solche Verfahrensweise für Sie als Geschädigten meistens nicht. Bedenken Sie bitte, daß der unabhängige und von Ihnen frei gewählte Kfz.-Sachverständige kein Interesse daran hat, Ihren Schadensersatzanspruch in irgendeiner Weise zu kürzen oder zu beschneiden. Überlegen Sie, ob auch ein Sachverständiger, den die zahlungspflichtige Versicherung des Schädigers beauftragt, diesen Vertrauensbonus verdient.

Mietwagen und Nutzungsausfall

Der Ihnen durch den Verkehrsunfall entstandene Fahrzeugschaden kann allein auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens (bei Bagatellschäden mittels Kostenvoranschlag) geltend gemacht werden.

Soll jedoch daneben auch **Mietwagenkostenersatz** oder eine **Nutzungsausfallentschädigung** beansprucht werden, so reicht hierfür die Vorlage eines Sachverständigengutachtens alleine nicht aus. Vielmehr muß beim Reparaturschaden der Nachweis erbracht werden, daß das unfallbeschädigte Fahrzeug tatsächlich repariert wurde und während des Reparaturzeitraums nicht genutzt werden konnte; beim **Totalschaden** muß der Nachweise einer Fahrzeugersatzbeschaffung erbracht werden. Die Reparatur und auch der Reparaturzeitraum kann durch eine

Reparaturrechnung oder durch eine gutachterliche Reparaturbestätigung nachgewiesen werden. Die **Fahrzeuersatzbeschaffung** wird gewöhnlich durch Vorlage einer Kopie des Fahrzeugscheins nachgewiesen, aus welcher sich zugleich auch das Zulassungsdatum ergibt.

Unter diesen Voraussetzungen können Sie dann grundsätzlich für einen **angemessenen Zeitraum** (Hinweise auf die angemessene Reparaturzeit oder die angemessene Wiederbeschaffungsdauer ergeben sich häufig aus dem Sachverständigengutachten) die Kosten eines Mietwagens als Ersatz verlangen oder aber anhand einer gängigen Tabelle, in der die Tagessätze für Ihren Fahrzeugtyp festgelegt sind, Nutzungsausfallentschädigung. Sollten Sie einen Mietwagen bevorzugen, fragen Sie Ihren Anwalt bitte vorher, welche sog. **Schadensminderungspflichten** Sie hierbei zu beachten haben (So sollte in der Regel das Taxifahren nicht erheblich billiger sein als die Mietwagenkostenrechnung!). Anderenfalls besteht die Gefahr, daß Sie einen Teil der Mietwagenkosten selbst tragen müssen.

Rechtsanwaltskosten

Es ist in der Rechtsprechung seit langem anerkannt, daß der Geschädigte sich zur Durchsetzung seiner berechtigten Schadensersatzansprüche eines Rechtsanwalts bedienen darf. Dieses folgt schon aus dem Gebot der "**Waffengleichheit**", weil ansonsten der Geschädigte hilflos der übermächtigen Rechtsabteilung eines Versicherungskonzerns gegenüberstände. Die durch Beauftragung eines Rechtsanwalts entstehenden Kosten gehören somit zum unfallbedingten Schaden dazu, den der schuldige Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung ersetzen muß. Nur wenn Sie selbst den Unfall verschuldet oder mitverschuldet haben, braucht der Unfallgegner Ihre Anwaltskosten nicht oder jedenfalls nicht vollständig ersetzen. Sollten Sie **keine Rechtsschutzversicherung** abgeschlossen haben, fragen Sie Ihren Anwalt, welche Kosten bzw. welchen Kostenanteil Sie womöglich selbst zu tragen haben.

Personenschaden

Sollten Sie bei einem Verkehrsunfall verletzt worden sein, ist es wichtig, daß Sie sich unverzüglich in ärztliche Behandlung begeben. Dieses gilt auch für auf den ersten Blick bloß kleinere Verletzungen und insbesondere auch bei der unfallbedingt sehr häufigen Verletzungsart, dem sog. Halswirbelschleudertrauma (HWS-Syndrom). Auch im Bereich von Körperschäden sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse keine kühnen Selbstdiagnosen vornehmen, sondern den medizinischen Fachmann konsultieren.

Gegen Unterzeichnung einer Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, wird sich Ihr Rechtsanwalt um die für die rechtliche Bearbeitung erforderlichen Informationen und **Atteste** kümmern.

Die Kosten der **Heilbehandlung** und der **Medikamente** werden in der Regel von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Sollten Sie Eigenanteile bezahlen müssen, legen Sie Ihrem Rechtsanwalt unaufgefordert entsprechende Zahlungsbelege vor, damit diese Kosten bei der gegnerischen Versicherung beansprucht werden können. Auch Einbußen bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle stellen einen ersatzfähigen Schaden dar, der von Ihrem Anwalt geltend gemacht werden kann.

Sind Sie privat krankenversichert oder beruflich selbständig, gelten einige Besonderheiten. An dieser Stelle soll nur eine Schadensposition noch besondere Erwähnung finden, das **Schmerzensgeld**. Auf ein angemessenes Schmerzensgeld hat Anspruch, "wer durch die unerlaubte Handlung (verschuldeter Verkehrsunfall) eines anderen körperlich oder gesundheitlich versehrt wurde". Die Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes hängt im wesentlichen von der

Schwere und der Art der Beeinträchtigung ab. Bei seiner Bezifferung werden Erfahrungswerte aus vergleichbaren Fällen herangezogen, die in sog. **Schmerzensgeldtabellen** eingearbeitet werden.

Sonstige Schadenspositionen

Es sind noch eine Vielzahl anderer Schadensarten denkbar, deren Ersatzmöglichkeit Sie mit Ihrem Rechtsanwalt ebenfalls besprechen sollten. In Betracht kommen dabei vor allem: Abschleppkosten, Umrüstkosten, Ab- / Anmeldekosten, Wertminderung, Allgemeine Kostenpauschale und zusätzlich bei Personenschäden: Verdienstaussfall, vermehrte Bedürfnisse usw.

Einige Besonderheiten ergeben sich schließlich bei gewerblich genutzten Fahrzeugen. Eine etwaige Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten wirkt sich bei allen Schadenspositionen aus, d.h. es können grundsätzlich nur die jeweiligen Nettoschadensbeträge geltend gemacht werden, während die nicht ersetzte Mehrwertsteuer sich als eigene Vorsteuer darstellt. Hinsichtlich Mietwagenkosten bzw. Nutzungsausfall gelten Besonderheiten. Unter Umständen können lediglich Vorhaltekosten beansprucht werden.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Anwalt; er wird sich bemühen, Ihnen alle gewünschten Informationen zu geben.